

Satzung des „Fußball-Förderverein TuS-Seershausen/Ohof e.V.“

I. Name und Sitz

- § 1 (1) Der Verein führt den Namen
„Fußball-Förderverein TuS Seershausen/Ohof“
(2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz “e. V.”
- § 2 (1) Der Verein hat seinen Sitz in Seershausen.
(2) Der Verein wurde am _____ gegründet.
- § 3 Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- § 4 Satzung wird mit Gründung des Vereins gültig.

II. Zweck und Zielsetzung

- § 5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein hat die ideelle und materielle Förderung des Fußballsports im TuS Seershausen/Ohof als Vereinszweck zum Ziel.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Zuwendungen des Fußball-Fördervereins an die Fußballabteilung des TuS Seershausen/Ohof und soll durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden und Veranstaltungen, die der Einwerbung von Mitteln für den geförderten Zweck dienen, verwirklicht werden.
- § 6 (1) Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
(4) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch Spenden, Beiträge und sonstige Einnahmen.
- § 7 Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den TuS Seershausen/Ohof e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Falls dieser zu diesem Zeitpunkt nicht existieren sollte, fällt das Vermögen an die Gemeinde Meinersen, die es für die Sportförderung zu verwenden hat.

III. Mitgliedschaft

- § 8 (1) Mitglied des Vereins können Personen und Personengruppen werden, die durch Ausfüllung und Unterzeichnung einer Aufnahmeerklärung, mit der gleichzeitig diese Satzung anerkannt wird, ihre Bereitschaft zum Beitritt bekunden. Die formelle Aufnahme in den Verein beschließt der Vorstand. Der um Aufnahme Nachsuchende erhält Nachricht über seine Aufnahme.
(2) Juristische Personen und Körperschaften können ebenfalls Mitglied des Vereins werden. Sie genießen dieselben Rechte wie einzelne natürliche Personen.
- § 9 (1) Die Mitgliedschaft ist in der Regel von unbefristeter Dauer. Sie beginnt mit dem Ersten des Folgemonats, in dem die Aufnahmeerklärung unterzeichnet worden ist.
(2) In Ausnahmefällen ist auch eine befristete Mitgliedschaft möglich. Diese befristete Mitgliedschaft ist in der Aufnahmeerklärung zu beantragen und die Dauer ist nach Genehmigung durch den Vorstand zwischen ihm und dem Antragsteller festzulegen.
(3) Der Übergang von einer befristeten in eine unbefristete Mitgliedschaft ist jederzeit durch eine formlose schriftliche Erklärung des Mitglieds möglich.
(4) Mitglieder mit unbefristeter Mitgliedschaft genießen dieselben Rechte.
- § 10 (1) Die Mitgliedschaft erlischt
- durch schriftliche, dem Vorstand anzuzeigende Abmeldung, die spätestens drei Monate zum Jahresende erklärt werden muss. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand eine andere Regelung treffen,
- durch Tod,
- durch Ausschluss aus dem Verein, wenn ein Mitglied trotz Mahnung länger als 6 Monate mit den Beiträgen rückständig ist oder wenn ein Mitglied diese Satzung oder andere Bestimmungen des Vereins missachtet oder das Ansehen des Vereins schädigt.

(2) Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Der Ausschluss wird dem Betroffenen durch einen eingeschriebenen Brief mitgeteilt.

(3) Mit dem Austritt oder dem Ausschluss geht jeder Anspruch an den Verein verloren, jedoch bleiben Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber bestehen. Hat das Mitglied dem Verein Kapital oder Sachwerte leihweise überlassen, erhält es beim Ausscheiden nicht mehr als die eingezahlte Kapitalanleihe oder den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen erstattet.

IV. Rechte und Pflichten.

§ 11 (1) Alle Mitglieder haben Beiträge an den Verein zu entrichten.

(2) Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes:

- Es werden keine Aufnahmegebühren erhoben.
- Es wird kein Unterschied zwischen aktiver und passiver Mitgliedschaft gemacht
- Der Beitrag wird rückwirkend zum 01.07. eines Kalenderjahres fällig.

V. Organe

§ 12 Die Organe des Vereins sind,
(1) die Mitgliederversammlung
(2) der Vorstand

§ 13 (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihr werden die Beschlüsse gefasst, die für den Verein von besonderer Bedeutung sind. Sie wird vom Vereinsvorsitzenden geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes; Entgegennahme des Kassenberichts des Kassenwarts
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern

(3) In den ersten 4 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres ist eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung durchzuführen. In dieser werden der Vorstand für die Dauer von einem Jahr und der Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss für die Dauer von einem Jahr gewählt.

(4) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07 und endet am 30.06..

(5) Der Vorstand hat in den Jahreshauptversammlungen Berichte über das zurückliegende und eine Vorschau auf das bevorstehende Geschäftsjahr zu geben.

(6) Der Vorstand kann, wenn er es für notwendig erachtet, jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen; er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder mit der Angabe der Gründe eine Einberufung schriftlich beim Vorstand beantragen.

(7) Stimmrecht haben in der Mitgliederversammlung alle Mitglieder und Ehrenmitglieder des Vereins.

(8) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein.

§ 14 (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Zur Zeichnung namens des Vereins mit rechtlicher Wirkung gegenüber Dritten sind die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich.

(4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Wiederbenennung ist zulässig. Der Nachfolger eines ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds wird lediglich für die noch restliche Amtszeit seines Vorgängers berufen. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder auf schriftlichem Wege. Er soll mindestens zweimal während eines Geschäftsjahres zusammentreten.

(6) Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung, von einem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.

(7) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung, die seines Stellvertreters, der die Sitzung leitet.

(8) Der Vorstand beschließt für seine eigene Tätigkeit eine Geschäftsordnung.

- § 15 (1) Zur Mitgliederversammlung ist mindestens 8 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
(2) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Eingeladenen beschlussfähig.
(3) Es können nur anwesende Mitglieder gewählt werden. Im Ausnahmefall kann auch ein nicht anwesendes Mitglied gewählt werden, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.
(4) Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Ein Exemplar der Niederschrift ist beim Vorstandsvorsitzenden abzugeben.
- § 16 (1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss aus zwei fachkundigen Mitgliedern für die Dauer von einem Jahr. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
(2) Die Prüfungsausschussmitglieder prüfen die Bücher und Belege, sowie die Konten und die Kasse des Vereins in sachlicher und rechnerischer Hinsicht und berichten in der Mitgliederversammlung über die durchgeführten Prüfungen.

VI. Verschiedenes

- § 17 (1) Beschlüsse werden in allen Versammlungen und Sitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
(2) Änderung dieser Satzung und des Satzungszwecks können in jeder Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn in der Einladung zu der Versammlung der Tagungsordnungspunkt „Satzungsänderung“ unter Hinweis auf die zu ändernde Vorschrift und die vorgeschlagene Neufassung angekündigt worden ist.
- § 18 Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer eigens dafür eingeladenen Mitgliederversammlung der Antrag auf Auflösung eine zwei Drittel Stimmenmehrheit erfährt.
- § 19 Sollte eine Satzungsbestimmung rechtlich nicht wirksam sein, so wird dadurch nicht die Gültigkeit der übrigen Satzungsbestimmungen berührt.
- § 20 Die Geschäftsordnung kann bei jeder Vorstandssitzung vom Vorstand geändert werden, wenn der Vorstand sich einig ist.
- § 21 Der Vorstand ist ermächtigt, solche Satzungsänderungen, die lediglich redaktioneller Art sind oder die von einer Aufsichts-, Finanz- oder Verwaltungsbehörde oder vom Vereinsregister gefordert werden, eigenständig vorzunehmen. Über diese Änderungen ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

Aktueller Stand: 06. Jun. 2014